

# UNIVERSITÄT TRIER

## SATZUNG

### der Ethik-Kommission des Senates der Universität Trier

Der Senat der Universität Trier hat am 20. Februar 1992 die Einrichtung einer Ethik-Kommission des Senates beschlossen. und die nachfolgende, Zuständigkeit und Zusammensetzung dieser Kommission regelnde, Satzung verabschiedet:

#### § 1

Empirische Forschungsprojekte unter Einbeziehung von Probanden sollen der Ethik-Kommission des Senates mitgeteilt werden.

#### § 2

- (1) Die Ethik-Kommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte danach, ob in ihrer Durchführung Würde und Rechte der Probanden gewahrt bleiben.
- (2) Die Ethik-Kommission kann auch Richtlinien für solche Projekte aufstellen.
- (3) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nichtöffentlich.
- (4) Die Entscheidungen ergehen mehrheitlich. Das Stimmenverhältnis ist anzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 3

Entscheidungen und Richtlinien der Ethik-Kommission haben nur empfehlenden Charakter.

#### § 4

- (1) Die Ethik-Kommission setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen: Je einem ständigen Mitglied aus den Fachbereichen I, IV und V; je einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden; einem Vertreter des Faches Philosophie; einem Arzt; einem Pharmakologen oder Anästhesisten sowie dem Vizepräsidenten für Forschung und Lehre. Die Fachbereiche II, III und VI können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder der Fachbereiche werden vom Fachbereichsrat, der Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden von der jeweiligen Gruppe sowie das ärztliche und pharmakologische Mitglied von der Bezirksärztekammer Trier vorgeschlagen und durch den Senat gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Trier , 20. Februar 1992

DER PRÄSIDENT



Prof. Dr. Jörg Hasler